

# Kreisblatt für den Kreis Malmédy.

Nr. 30.

(Erstes Blatt.)

St. Vith, Samstag 15. April

1871.

Das „Kreisblatt für den Kreis Malmédy“ erscheint regelmäßig jede Woche zweimal und wird Mittwochs und Samstags ausgegeben. — Bestellungen werden bei den königl. Postanstalten oder in der Expedition dieses Blattes entgegengenommen. — Der Prämumerationspreis beträgt pro Quartal incl. Stempelsteuer 7 Sgr. 6 Pfg.; durch die Post bezogen 9 Sgr. 3 Pfg. ausschließlich der Bestellgebühren. — Inserionsgebühren für die 3spaltige Zeile oder deren Raum 1 Sgr. Briefe sind portofrei einzuzenden. — Aufsätze von gemeinnützigem Interesse werden jederzeit dankbarst angenommen.

**Bestellungen auf das Kreisblatt für den Kreis Malmédy pro 2. Quartal werden bei allen Postämtern und hier in der Expedition fortwährend angenommen.**

Von den Ackerwirthen des diesseitigen Bezirkes häufig mit der Frage angegangen, was in dieser bedrängten Zeit zu thun sei um zu dem, mit unfäglichen Entbehrungen im Gefolge der Armeeverdienste zu gelangen, glauben wir, keinen bessern Rathschick ertheilen zu können als die Betreffenden in den Stand zu setzen sich selbst zu helfen, durch Verbreitung nachfolgender von dem verdienten General-Secretair Thilmany verfaßten in No. 14 der rheinischen Wochenschrift enthaltenen Mittheilung sowie einer zweiten aus Trier gezeichnet B. K.

Wähten diese Mittheilungen gleichzeitig eine Veranlassung werden für unsere Landwirthe, die rheinische Wochenschrift, deren Zweck Förderung der Land- und Volkswirtschaft ist und jährlich nur zwei Thaler kostet, fleißig zu lesen.

St. Vith, den 27. März 1871.

Der Director der Local-Abtheilung, Malmédy-St. Vith, E. S. Mattouet.

## Die Leistungen für Kriegszwecke.

Von General-Secretair Thilmany.

Im Bürger- und Bauernstande herrscht über die gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Leistungen für Kriegszwecke nach Erlaß der Mobilmachungs-Ordre, mannigfache Unklarheit. Es dürfte darum der Aufgabe der Rheinischen Wochenschrift für Land- und Volkswirtschaft entsprechend sein, über diesen Gegenstand dergleichen einige Worte der Aufklärung zu versuchen.

Es interessieren dabei hauptsächlich die drei Fragen:

- 1) Worin bestehen die Leistungen, welche vom Staate für Kriegszwecke gesetzlich gefordert werden können?
- 2) Wem liegen diese Leistungen ob?
- 3) Unter welchen Bedingungen liegen sie den zur Leistung Verpflichteten ob?

**I. Worin bestehen die Leistungen, welche vom Staate für Kriegszwecke gesetzlich gefordert werden können?** Das Gesetz vom 11. Mai 1851 unterscheidet die Leistungen, für welche aus der Staatskasse keine Vergütung erfolgt, von denen, für welche die Staatskasse die Vergütung zu übernehmen hat.

a) Zu den ersten zählt es durch § 3:

1) Gewährung des Natural-Quartiers für Officiere, Militär-Beamte, Mannschaften und Pferde, sowohl der mobilen als auch der nicht mobilen Truppen auf Marschen und in Cantonirungen.

2) Bestellung der erforderlichen Wegweiser, Boten, des Vorspanns und sonstiger Transportmittel, sofern solche nicht zur Fortschaffung der Bestände eines Magazins in ein anderes benutzt werden; — Bestellung der zum Wege- und Brückenbau und zu fortificatorischen Arbeiten für vorübergehende Zwecke erforderlichen Mannschaften; insofern und insoweit, als a) Menschen und Pferde nicht über 4 Meilen von ihrem Wohnorte entfernt werden; b) die Handarbeitstage innerhalb Monatsfrist den zehnten Theil der Gesamtbevölkerung der aufgegebenen Gemeinde nicht übersteigen und c) die Gespanns-Arbeitstage in derselben Frist nicht über die doppelte Zahl der vorhandenen Gespanne hinausgehen.

Hierzu hat also eine Vergütung einzutreten für Gespanne, welche zur Fortschaffung der Bestände eines Magazins in ein anderes benutzt werden; für Menschen und Pferde, wenn sie über 4 Meilen von ihrem Wohnorte entfernt worden sind ohne Beschränkung hinsichtlich der Zahl der Arbeitstage; für alle Handarbeitstage, welche innerhalb Monatsfrist von einer aufgegebenen Gemeinde geleistet worden sind, so weit die Zahl dieser Arbeitstage den zehnten Theil der Gesamtbevölkerung der Gemeinde übersteigt; für alle Gespann-Arbeitstage, soweit sie in derselben Frist über die doppelte Zahl der vorhandenen Gespanne hinausgehen.

3) die Ueberweisung von disponiblen oder leerstehenden Gebäuden zur Anlegung von Magazinen und Lazarethen, sowie etwaigen Räumlichkeiten, welche für Wagen, Handwerksstätten und zur Unterbringung von Militär-Effecten erforderlich sind; ferner die Gewährung freier Plätze und unbestellter Grundstücke — bis zur Zeit der Saatbestellung — zu Lagern und Bivouaks, zu den Uebungen der Truppen und zur Aufstellung der Geschütze und Fahrzeuge.

Besitzt die Gemeinde keine disponiblen oder leerstehenden Gebäude, keine freien Plätze und unbestellten Grundstücke, so muß sie auf die Requisition der Militär-Behörde nicht leerstehende Gebäude und selbst bestellte Grundstücke für die sogenannten Zwecke bereit stellen, aber dann nicht unentgeltlich, sondern mit Anspruch auf Vergütung aus der Staatskasse. (§ 12.)

4) Die Bestellung der Mobilmachungs-Pferde für die Provinzial-Landwehr. (§ 14.)

b) Zu den Leistungen, für welche unter allen Umständen eine Vergütung einzutreten hat, zählt das Gesetz die folgenden:

1) Handlieferungen im Magazine an Brod-Material, Hafer, Heu, Stroh und Fleisch. (§ 4.)

2) Einrichtung und Verwaltung von Etappen-Magazinen, insofern am Orte königl. Magazine und königl. Magazin-Verwaltungen nicht vorhanden sind, welche zu diesem Zwecke benutzt werden können. (§ 7.)

3) Die Fourage für die Mobilmachungs-Pferde von dem Tage der Uebernahme derselben Seitens der Militär-Behörde an, und für die Pferde der auf dem Marsche und in Cantonirungen befindlichen Truppen, insofern der Empfang derselben nicht aus Magazinen sollte stattfinden können. (§ 8.)

4) Natural-Verpflegung an Officiere, Militär-Beamte und Soldaten, insofern die Verpflegung nicht aus Magazinen stattfinden kann. (§ 9.)

5) Vorspann, soweit er nach § 3 ad 2 (vergl. oben I. 2) nicht unentgeltlich zu leisten ist.

6) Arbeitskräfte und Transportmittel, soweit solche das in § 3 ad 2 (oben I. 2) festgestellte Maß zu unentgeltlichen Leistungen übersteigen;

Holz zur Erbauung von Hütten und Baracken, Lagerstroh, Koch- und Wärmeholz für die Lager und Bivouaks, Materialien zum Brückenbau. (§ 11.)

7) Ueberweisung von für den Kriegsbedarf erforderlichen Gebäuden und Grundstücken zu Lager-, Bivouaks- und Uebungsplätzen, zur Anlegung von Wegen und des Materials zu den Wegen, zur Ergänzung fortificatorischer Anlagen bei Armirung von Festungen. (§ 12.) (Fortsetzung im 2. Blatt.)

## Bermischte Nachrichten.

Der Redaktion ist soeben aus zuverlässiger Quelle die freudige Nachricht zugegangen, daß Herr Kreisphysicus Dr. Wiesemes, welcher sich als Stabsarzt bei der mobilen Armee befindet, die Auszeichnung des eisernen Kreuzes zu Theil geworden ist.

gutes Heu  
s Lorent,  
in St. Vith.

Stück  
Stangen  
Pänge, mit 4  
dünnen Erde, zu  
vom Juni dieses  
März 1872, wer-  
men auch kleinere  
en. Die Stangen  
schält sein.  
eten mit Angabe  
Kuß frei hierher  
Schächte geliefert

Neue Hoffnung,  
Baharicae.

reich zurück-

Alexander,  
Augenarzt.  
mondplatz 4/5.

aphien

Seerführer.  
rück 5 Sgr.

Besten der frank-  
ten.  
pedition ds. Bl.

ise Malmédy und  
Monat April.)  
markt in Stadthfl.  
markt in Daleiden.  
hrmarkt in Weismes.

ärkte  
um Luxemburg.  
markt in Sintgen.  
markt in Sül.  
markt in Ufingen.

ours.

Thl.	Sg.	Pf.
5	20	9
5	16	8
5	11	9
5	18	—
1	10	4
1	16	6
1	16	—
6	23	—
5	16	—

reife.

Thl.	Sg.	Pf.
11	—	—
12	25	—
—	—	—
—	—	—
6	15	—

lag von Jos. Dreyer  
Vith.

# Bekanntmachung.

Am Montag den 17. dieses Monates, Vormittags um 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr, werde ich im Gasthose der Wittve Schlösser dahier, die für eine Meile Chauffeegeld erhebende Barriere zu Wiesenbach für die dreijährige Dauer vom 1. Mai cts. bis zum 1. Mai 1874 öffentlich verpachten.

Die Pachtbedingungen liegen auf meinem Bureau zur Einsicht offen und werden auch im Termine bekannt gemacht werden.

St. Vith, den 4. April 1871.

Der Königl. Kreisbaumeister,  
Macquet.

# Bekanntmachung.

Am Dienstag den 18. April cr., Vormittags 9 Uhr, werden in dem Bürgermeisterei-Lokale hiersebst:

- 1) 100 Klafter Kiefern- und Lärchen-Nutzholzstangen und zwei Loose Nadelholz-Keisig in den Distrikten „Heideköpchen“, „Kreuelsheck“, „Hardt“ und „Bolmersberg“;
  - 2) 6 Nutzholz-Eichenstämme: No. 9, 26, 82, 85, 100, 124 im St. Vither Walde;
  - 3) 21 Loose Heidestreu in den Districten „Kreuelsheck und Bolmersberg“;
  - 4) 17 Loose Ginster im District „Hardt“ versteigert, und
  - 5) 15 Loose Schiffelland im District „Heideköpchen“ verpachtet.
- St. Vith, den 10. April 1871. Der comm. Bürgermeister, Ennen.

# Holz-Verkauf.

Am Montag den 17. d. Mts., Morgens um 10 Uhr, werde ich folgende Holz-Sortimente in dem Gemeinde-Walde von Emmels, an Ort und Stelle resp. am Wegweiser im Walde, öffentlich gegen Zahlungs-Ausstand verkaufen.

- 1) 40 Klafter Lärchen (meistens Nutzholz),
- 2) 2000 Latten,
- 3) 2000 Spaliergerten, Abfälle und Keiser.

Der Förster Zinnen zu Born erteilt auf Verlangen nähere Auskunft.  
Rodt, den 5. April 1871. Der Bürgermeister, Maraitte.

# Straßenbau-Vergantung.

Am Montag den 24. April cr., Vormittags 10 Uhr, wird auf dem hiesigen Amtslokale der Ausbau der neuprojektirten St. Vith-Poteaux'er Prämienstraße, soweit dieselbe das Gebiet der Bürgermeisterei Crombach berührt, bestehend in einer Länge von 1700 Ruthen, in mehreren Loosen, sowie der Bau einer Brücke über den Nechtbach nochmals öffentlich an den Mindestfordernden in Verding gegeben werden, indem die unterm 23. v. Mts. hier abgehaltene desfallige Verdinggabe die bedungene Genehmigung nicht erhalten hat.

Pläne, Kosten-Anschläge (welche sich auf 15,249 Thlr. 17 Sgr. belaufen) und Bedingungen können bis dahin auf dem hiesigen Bürgermeisterei-Amt eingelesen werden.

Rodt, den 8. April 1871.

Der Bürgermeister,  
Maraitte.

5000 Pfund gutes Hen sind zu haben bei  
Jean Francois Lorent,  
Ecke der Neugasse in St. Vith.

Ich bin aus Frankreich zurückgekehrt.

Dr. Alexander,  
Augenarzt.  
Aachen. Suermondplatz 4/5.

# Photographien

der deutschen Seerführer.  
Preis pro Stück 5 Sgr.

Der Ertrag ist zum Besten der kranken und verwundeten Soldaten.

Zu haben in der Expedition ds. Bl.

# Nachschule zu Cleve.

Anfang des Sommerhalbjahres:  
Dienstag den 18. April.

Gegenwärtige Frequenz 51 Schüler. Eltern, welche wünschen, daß ihre Söhne auf das Examen zum einjährig Freiwilligendienst vorbereitet werden, haben dieses bei der Anmeldung der Schüler dem Unterzeichneten erklären.  
Dr. Fürstenberg,  
Direktor.

# Zu verkaufen.

1 schön gebauter 3jähriger Ochse, der schon angespannt ist, sowie ein 2jähriger sehr schöner Stier, beide holländischer Race und gut gefüttert bei Hennes-Dethier in Robertville bei Weismes.

# Jahrmärkte im Kreise Malmédy und Umgegend.

(Monat April.)  
Montag den 17. Jahrmarkt in Stadthyll.  
Dienstag den 18. Jahrmarkt in Daleiden.  
Donnerstag den 25. Jahrmarkt in Weismes.

# Jahrmärkte im Großherzogthum Luxemburg.

Montag den 17. Jahrmarkt in Vintgen.  
Montag den 24. Jahrmarkt in Säul.  
Dienstag den 25. Jahrmarkt in Ufflingen.

# Geldkurs.

Köln, 12. April.		Thl.	Sgr.
Preuß. Friedrichsd'or	5	20	—
Ausländische Pistolen	5	17	—
Zwanzigfrankstücke	5	11	—
Wilhelmsd'or	5	18	—
Fünf-Frankstücke	1	10	—
Französische Kronenthaler	1	16	—
Brab. Kronenthaler	1	16	—
Libre-Sterling	6	23	—
Imperials	5	16	—

# Fruchtpreise.

St. Vith, den 15. April.		Thl.	Sgr.
Oafer per 300 Pfund	11	—	—
Korn per 4 Schfl.	12	25	—
Mischler do.	—	—	—
Weizen do.	—	—	—
Buchweizen	—	—	—
Kartoffeln	6	15	—

Redaktion, Druck und Verlag von Jos. Doepf in St. Vith.

# Kre

Nr. 30.

Das „Kreisblatt“  
Anzeigen werden bei  
incl. Stempelsteuer 4/5  
ober deren Maß

8) Die Geite  
Truppen einschließt  
und die Trains.

9) Lieferung  
Stücken, Schanz-  
Hufbeschlag, Arznei-  
Bedürfnissen zur P  
(§ 15.)

II. Wem  
Kriegszwecke ob  
den Kreisen, und

Hieraus folgt  
an die Einsassen, s  
stand zu richten s  
von den Gemeindeg

a) Den Ger  
unter I. a von 1-  
unter I. b Nr. 3.

b) Den Kre  
a Nr. 4 und I. b

III. Unter  
Leistungen den

unentgeltlichen Lei  
nur die Gemeinde

nachkommen will,  
auf den Etat zu b  
streiten, durch einen

Zu zwangswei  
Gemeinde-Verwalt

stehenden Leistunge  
(§ 17.) Am zwec

wenn sie im Voraus  
zu findenden Einhei  
den gibt.

Kommt sie in  
einzelne Einsassen

Betroffenen aus der  
hat in diesem Falle

die Gemeinde geme  
vermeint, gegen die

bezüglich der Höhe  
eventuell den Rechts

Um Streitige  
daß der Gemeinde-

Einsassen im Voraus  
Anders stellt

Kreis und Staat.  
Staatskasse hat die

I. a Nr. 1-3, so  
dort näher bezeichn

J. B. eine Gemein  
Monatsfrist 80 Tag

Tage gegen die St  
80 Tage hinausgeh

Zur Justifiziru  
meister beizubringen

Behörde über die F  
Arbeitsstage, 2) die

requirirten Gemein  
freilich die Verlegent  
in Gemeinden, wo

# Kreisblatt für den Kreis Malmédy.

Nr. 30. (Zweites Blatt.) St. Vith, Samstag 15. April 1871.

Das „Kreisblatt für den Kreis Malmédy“ erscheint regelmäßig jede Woche zweimal und wird Mittwochs und Samstags ausgegeben. — Belegungen werden bei den Königl. Postanstalten oder in der Expedition dieses Blattes entgegengenommen. — Der Pränumerationspreis beträgt pro Quartal incl. Stempelsteuer 7 Sgr. 6 Pfg.; durch die Post bezogen 9 Sgr. 3 Pfg. einschließlich der Bestellgebühren. — Insertionsgebühren für die 3spaltige Zeile oder deren Raum 1 Sgr. Briefe sind portofrei einzusenden. — Aufsätze von gemeinnützigem Interesse werden jederzeit dankbarst angenommen.

8) Die Bestellung der Mobilmachungs-Pferde für die Garde-Truppen einschließl. der Garde-Landwehr, für die Linien-Truppen und die Trains. (§ 14.)

9) Lieferung von Armatur-, Bekleidungs-, Leder- und Reitzzeug-Stücken, Schanz- und Handwerkszeug, Feld-Equipage-Gegenständen, Hufbeschlag, Arzneien, Verbandmitteln und sonstigen extraordinären Bedürfnissen zur Heilung und Pflege der Kranken und Verwundeten. (§ 15.)

**II. Wem liegen die aufgezählten Leistungen für Kriegszwecke ob?** Unmittelbar theils den Gemeinden, theils den Kreisen, und mittelbar nur den Einsassen. (§ 16.)

Hieraus folgt, daß die militärischen Requisitionen nicht direkt an die Einsassen, sondern an die Gemeinde und an den Kreisvortrag zu richten sind; und daß die Einsassen für alle ihre Leistungen von den Gemeinden resp. den Kreisen zu entschädigen sind.

a) Den Gemeinden liegen ob die Leistungen, welche oben unter I. a von 1—3 aufgezählt worden sind, ferner die welche unter I. b Nr. 3, 4, 5, 6, 7 und 9 angeführt wurden. (§ 16.)

b) Den Kreisen liegen ob die Leistungen, welche unter I. a Nr. 4 und I. b Nr. 1, 2, 8 vorgetragen sind.

**III. Unter welchen Bedingungen liegen die genannten Leistungen den Gemeinden und den Kreisen ob?** Zu unentgeltlichen Leistungen ist kein Einsasse der Gemeinde, sondern nur die Gemeinde selbst verpflichtet. Wie sie ihren Verpflichtungen nachkommen will, hat sie, da es sich um Geldmittel handelt, die auf den Etat zu bringen sind, um die nöthigen Ausgaben zu bestreiten, durch einen Gemeinderaths-Beschluß festzusetzen.

Zu zwangsweisen Requisitionen gegen die Einsassen darf die Gemeinde-Verwaltung nur dann schreiten, wenn die in Frage stehenden Leistungen nicht auf andere Art zu beschaffen sind. (§ 17.) Am zweckmäßigsten wird die Gemeinde-Vertretung thun, wenn sie im Voraus die ihr zufallenden Leistungen nach einer leicht zu findenden Einheit öffentlich in Lieferung an den Mindestfordernden gibt.

Kommt sie in den Fall, zwangsweise Requisitionen gegen einzelne Einsassen erlassen zu müssen, so ist sie verpflichtet, den Betroffenen aus der Gemeindefasse zu entschädigen. Der Betroffene hat in diesem Falle den Betrag, welchen er für die von ihm für die Gemeinde gemachte Leistung in Anspruch nehmen zu können vermeint, gegen die Gemeindefasse zu liquidiren, und wenn er sich bezüglich der Höhe der Summe nicht gütlich mit ihr einigen kann, eventuell den Rechtsweg gegen die Gemeinde zu bestreiten.

Um Streitigkeiten dieser Art zu vermeiden, ist es rathsam, daß der Gemeinde-Vertreter mit dem in Requisition genommenen Einsassen im Voraus über den Entschädigungsbetrag sich einigt.

Anders stellt sich das Verhältniß zwischen Gemeinde resp. Kreis und Staat. Ohne Anspruch auf Vergütung aus der Staatskasse hat die Gemeinde zu beschaffen die Leistungen unter I. a Nr. 1—3, soweit sie die Grenzen nicht überschreiten, welche dort näher bezeichnet sind. An Gespann-Arbeitsstagen hätte also z. B. eine Gemeinde, in der sich 40 Gespanne befinden, innerhalb Monatsfrist 80 Tage umsonst zu leisten und dürfte nur diejenigen Tage gegen die Staatskasse liquidiren, welche in Monatsfrist über 80 Tage hinausgehen.

Zur Justifizirung einer solchen Liquidation hätte der Bürgermeister beizubringen; 1) die Bescheinigung der requirirenden Militärbehörde über die Zahl der in Monatsfrist geleisteten Gespann-Arbeitsstage, 2) die amtliche Angabe über die Zahl der in der requirirten Gemeinde vorhandenen Gespanne. Dabei könnte für ihr freilich die Verlegenheit eintreten, was zu einem Gespann zu zählen sei in Gemeinden, wo Einspanner (Kleinackerer, Droschkentischer),

Zweispänner (größere Landwirthe, Lohnkutscher, Luxuswagen), Vier- und Sechsspänner (Frachtfuhrleute mit großen Frachtwagen, Landwirthe mit Großbesitz und schweren Boden, wo 4 Pferde vor den Pflug und den Wirtschaftswagen gespannt werden) neben einander vorkämen. Er wird wohl das Richtige treffen, wenn er jedes vorhandene Fuhrwerk mit dazu gehöriger Bespannung als ein Gespann betrachtet.\*)

Was die Preisfrage betrifft, welche für den Arbeitstag in Anwendung kommen dürften, so gelten für den Vorspann (I. b) die für Friedenszeiten gesetzlich bestehenden Vergütungs-Sätze, also 7 1/2 Sgr. auf die Meile für jedes gestellte Pferd (Edict wegen Aufhebung des Vorspanns vom 28. October 1810, § 5); für Arbeitskräfte und Transportmittel und alle anderen in I. b angegebenen Gegenstände sind die in gewöhnlichen Zeitverhältnissen ortsüblichen Preise zu gewähren (§ 10 und 11 des Gesetzes); für die unter I. b 1. 3 angeführten Leistungen sind die Durchschnittspreise der letzten 10 Friedensjahre mit Weglassung des theuersten und des wohlfeilsten Jahres nach den Notirungen des Haupt-Markortes des betreffenden Kreises zu Grunde zu legen; für die unter I. b 4 angeführte Natural-Verpflegung vergütet der Staat an die Gemeinde pro Tag und Mann 3 3/4 Sgr. resp. 5 Sgr., je nachdem das Brod vom Magazin, oder vom Quartiersträger verabreicht wurde. (§ 9. 1. c.)

Dabei werden die Gemeinden viel zu kurz kommen; denn sie müssen bei der Eile und der Allseitigkeit der Beschaffung selber ungewöhnlich hohe Preise zahlen, nicht bloß für den Bedarf, den sie dem Militär-Fiscus liefern, sondern auch für ihren eigenen Bedarf, und dürfen nur normale Preise liquidiren. Darin liegt eine große Unbilligkeit, eine ungerechtfertigte Ueberlastung einzelner Gemeinden. Kosten, die im Interesse des Staates oder durch Maßnahmen des Staates auferlegt werden, sollten auch ihrer ganzen wirklichen Größe nach vom ganzen Staate und nicht von einzelnen Gemeinden getragen werden.

Es ist auch schwer, einen Grund dafür zu finden, warum die ohnehin mehr wie andere belasteten Gemeinden an den Etappenstraßen, in den Cantonnements oder in der Nähe der Festungen die von ihnen zu Kriegszwecken verlangten Frohndienste an Hand- und Gespann-Arbeit umsonst oder unter dem wirklichen Preise dem Staate gegenüber leisten sollen, und warum der dafür in der That gemachte Aufwand nicht in seiner ganzen wirklichen Stärke vom ganzen Staate zurückvergütet werden sollte.

Freilich würde dadurch der Militär-Etat zu noch unangenehmeren Zahlen anschwellen und seine Durchbringung in den Budget-Debatten noch größere Kämpfe verursachen. Doch das kann nicht abhalten, nach einer Abänderung so unzweifelhaft unbilliger Bestimmungen im Gesetze wegen der Kriegszeitleistungen und deren Vergütung v. 11. Mai 1851 zu streben. Die unwiderlegbarsten Illustrationen zu diesen colossalen Unbilligkeiten würden an das Tageslicht treten, wenn jetzt die Gemeinden alle, welche Truppen-Durchmärsche und Cantonnirungen hatten, die Liquidationen ihrer Leistungen zweifach anlegen würden, einmal nach dem wirklichen Bestande ihrer Auslagen, das andere Mal nach den Vergütungssätzen des allegirten unbilligen Gesetzes. Ein solches Material müßte seine gute Wirkung thun, wenn es dem Reichstage oder dem Abgeordnetenhaus, bei welchen die Abänderung des Gesetzes zu beantragen ist, vorgelegt werden könnte.

Die Liquidation der Leistungen unter I. b, 1—8 ist von den Rändrätchen an die ihnen vorgelegte Regierung einzurichten. Nach

\*) Zu den Gespannen sind indessen nur die Pferde, nicht etwa vorhandene Zugochsen und Kühe zu rechnen.

gutes Heu  
is Lorent,  
in St. Vith.

nkreich zurück.

Alexander,  
Augenarzt.  
rmondtpatz 4/5.

raphien

Seerführer.  
stück 5 Sgr.

n Westen der franken  
aten.  
pedition ds. Bl.

e zu Cleve.

innerhalbjahres:  
n 18. April.  
enz 51 Schüler. Eltern,  
ihre Söhne auf das  
Freiwilligendienst vor-  
dieses bei der Annah-  
dem Unterzeichneten zu  
Dr. Fürstenberg,  
Direktor.

erkaufen.

r 3jähriger Ochse, der  
sowie ein 3jähriger sehr  
holländischer Race und  
eines Dethier in  
smes.

Kreise Malmédy und  
(Monat April.)

Jahrmarkt in Stadthyll.  
Jahrmarkt in Daleiden.  
Jahrmarkt in Weisma.

Jahrmärkte  
gthum Luxemburg.

Jahrmarkt in Rintgen.  
Jahrmarkt in Sül.  
Jahrmarkt in Uffingen.

tdours.

April.	Zhl.	Sgr.	Pfg.
	5	20	7
	5	16	6
	5	11	4
	5	18	—
	1	10	4
	1	16	—
	6	23	—
	5	16	—

htpreise.

15. April.	Zhl.	Sgr.	Pfg.
	11	—	—
	12	25	—
	—	—	—
	—	—	—
	6	15	—

nd Verlag von Jos. Doepf  
in St. Vith.

ihrer Feststellung werden über die zu leistenden Vergütungen von Seiten des Staates den betreffenden Kreisen Auerkennung aufgestellt, welche vom ersten Tage des auf die Lieferung folgenden Monats mit 4 Prozent jährlich verzinst werden. Den Kreisen resp. den Gemeinden bleibt es überlassen, die Ausgleichung unter den Eingekessenen zu bewirken (§ 13 l. c. und Circular-Erlass vom 3. März 1860).

Alle Ansprüche auf Vergütung von Kriegsleistungen sind bei dem betreffenden Landrathe innerhalb eines Jahres nach erfolgter Demobilmachung anzumelden. Die bis dahin nicht angemeldeten Ansprüche werden mit dreimonatlicher Präklusivfrist öffentlich aufgerufen, und nach Ablauf derselben, wenn sie auch bis dahin nicht angemeldet worden sind, von jeder Befriedigung ausgeschlossen (§ 21. l. c.).

(Vom Russischen Hof.) In Bezug auf Deutschland sind der Kaiser von Rußland und sein ältester Sohn, der Großfürst-Thronfolger, bekanntlich Antipoden. Während der Kaiser Alexander den Werth der Freundschaft seines Deutschen Kaiserlichen Oheims vollständig zu würdigen weiß, macht der Thronfolger durch eine ausgesprochene Deutschfeindliche Gesinnung bei den Ultrarussen Propaganda für seine Zukunft. Aus dem Petersburger Hofleben erzählt man jetzt folgende artige Episode, zu welcher dieser Gegensatz

die Würze liefert. Schon seit längerer Zeit hat der Großfürst den Gebrauch der Deutschen Sprache in seinen Salons verboten. Jeder Zuwiderhandelnde hat eine Strafe von 25 Rubeln zu erleiden. Vor Kurzem nun war bei ihm Gesellschaft, und als schon längst alle Gäste in traulicher Unterhaltung waren, tritt plötzlich der Kaiser ein, wünscht „Guten Abend“ und führt einige Stunden lang das Gespräch in Deutscher Sprache fort, natürlich die Antworten nur in Deutscher Sprache entgegen nehmend. Endlich erhebt er sich, wünscht „Gute Nacht!“ und will scheinbar den Salon verlassen. Ungefähr die Hälfte des Saales hat er durchschritten, als er plötzlich sich umwendet: „Ah! meine Herren, hier darf ja wohl, wie mir jetzt befällt, nicht Deutsch gesprochen werden? Ich habe also eine Strafe von 25 Rubeln zu erleiden.“ Darauf zu einem höheren Beamten sich wendend, händigt er diesem die 25 Rubel ein; dann fährt er fort: „Ich zahle diese Strafe hier an Sie und beauftrage Sie, dafür zu sorgen, daß alle hier Anwesende die gleiche Strafsomme entrichten, denn ein Jeder sprach Deutsch.“ Der Gesamtbetrag wird sofort dem Preussischen Generalstab zur Verwendung für die Deutschen Verwundeten überwiesen.“ Sprachlich und verließ schalkhaft lächelnd den Salon. — Von seiner Deutschfreundlichen Gesinnung machte der Kaiser übrigens schon während des Krieges kein Hehl. Wiederholt bezeichnete er den Krieg im Privatgespräch als „den Kampf der Wahrheit gegen die Lüge.“

## Veteranen-Lotterie

zum Besten der Landesstiftung „Nationalbau“

Poese & I. Thlr. sind zu haben in der Expedition djs. Blattes.

*[Faded text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

Zur Abhaltung von Mobil- wie Immobilien-Verkäufen und Verpachtungen empfiehlt sich

Kührberg, den 20. März 1871.

J. C. Reiter, Auktionator.

*[Faded text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

# Krei

Ar. 31.

Das „Kreisblatt für den Kreis“ wird bei den Stempelsteuer 7 S. oder deren Raum

blat für den K werden bei ab der Expedition

Antl

Nach einer Mittheilung des 8. Armee-corps ist die Verurteilung von M... Weise. Wir sind da... können, welche durch... wortet auf dem vorg... langen, und weisen h... der Militär-Erfas... der Entlassung entha... Aachen, den

### Der Anschluß

Durch eine von Frankreich die feste G... zeitig zum Schutze d... Elsaß-Lothringens zu... mußte dieser Erwerb... eines fremden Gebiet... der alten deutschen V... sucht nach dem chem... Nation blieb standha... geheiligten Grenzen... drängte sie die Wint... 1815 so nahe gerück... und der Eroberungsg... griff auf Deutschland... die Anstrengungen u... daß es an der Zeit... wehren, sondern auch... auf ernste Bürgschaft... Die Wiederersta... zu einer unerklärlichen... Täumel des Sieges... diese Forderung, sond... aus den Lehren der... schöpft. Vor allen... seinen Westmarken se... unerfüllte Kriegsli... seiner nationalen W... Frankreich die Grim... munglunenes Abenteuer... wesen würden kaum... schweres Unrecht geg...